

VCI-STELLUNGNAHME ZUM

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben (EuGH-Urteil vom 2. September 2021)

Grundsätzliches

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 2. September 2021 in dem Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 entschieden, dass Deutschland die Elektrizitäts- und die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien des Dritten Energiebinnenmarktpakets aus dem Jahr 2009 (Richtlinie 2009/72/EG und Richtlinie 2009/73/EG) in vier Punkten nicht zutreffend umgesetzt hat. Während drei Rügen mit Bezug zum Entflechtungsrecht bereits im Rahmen des Osterpakets umgesetzt wurden, adressiert der vorliegende Gesetzesentwurf die vierte Rüge bezüglich der Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur (BNetzA) von normativen Vorgaben des Gesetzgebers im Bereich der Netzregulierung.

Der VCI nimmt zu den Inhalten des Gesetzesentwurfs im Folgenden Stellung. Grundsätzlich wird die hohe Relevanz von Planungssicherheit bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung betont – einerseits für Investitionsentscheidungen und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie sowie andererseits für das Funktionieren des Stromnetzes als solches. Wie vom Gesetzgeber intendiert, muss daher im Rahmen der Übergangsfristen sichergestellt sein, dass es zu keinen abrupten Brüchen bei der Anwendung von Regelungen kommt, die bislang vor allem in Verordnungen auf Basis von §21a und §24 EnWG festgeschrieben waren.

Inhaltliche Anmerkungen

- **Zweck und Ziele des Gesetzes (§ 1 (2) EnWG)**
 - Die Ergänzung, dass die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze auch der „gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung“ dient, wird begrüßt. Die Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Kosten wird im Sinne einer bzw. eines kosteneffizienten Netzregulierung und -ausbaus befürwortet.
- **Streichung der Verordnungsermächtigung für ein Ausschreibungsverfahren für Ab- und Zuschaltleistung (§ 13i (1) und (2) EnWG)**
 - Die Streichung der Verordnungsermächtigung, die u.a. Grundlage für die im Juni 2022 ausgelaufene **Verordnung über abschaltbare Lasten (AbLaV)** ist, wird kritisch bewertet. Ohne eine Anschlussregelung fehlt weiterhin ein marktbasierendes Instrument zur Lastreduzierung in kritischen Netzzuständen. Dies ist gerade mit Blick auf den kommenden Winter und die weiterhin angespannte Versorgungslage relevant, die sich z.B. während einer kalten Dunkelflaute kurzfristig deutlich verschärfen kann. Die Verfügbarkeit freiwilliger und marktbasierter Flexibilität kann einen wichtigen Beitrag zur Netzstabilität leisten. Zudem sieht der aktuelle Vorschlag der EU-Kommission zur Reform des Strommarktdesigns ohnehin die Einführung eines nationalen „Peak Shaving“ Produkts vor, was letztlich einen ähnlichen Zweck wie die AbLaV erfüllen würde.

- Die Verordnungsermächtigung sollte daher durch eine entsprechende Festlegungsermächtigung ersetzt werden. Ein Konsultationsverfahren zur Einführung der angekündigten Nachfolgeregelung für abschaltbare Lasten („Systemdienstleistungsprodukt im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten“, SEAL) sollte zeitnah eingeleitet werden, wobei die Nachfolgeregelung einem breiten Anwenderkreis offenstehen sollte.
- **Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang (§ 21 EnWG)**
 - Mit § 21 (3) wird eine Ermächtigung zur Festlegung der Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen oder die Methoden zur Bestimmung dieser Entgelte ergänzt. Die Entgelte „sollen die Auswirkungen angemessen berücksichtigen, die das Verhalten der Netznutzer auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder die Kosten eines stabilen Betriebs der Energieversorgungsnetze hat, insbesondere durch ein für ein bestimmtes Netznutzungsverhalten zu entrichtendes individuell ermäßigtes oder erhöhtes Entgelt oder durch ein last- oder zeitvariables Entgelt“. Auch wird die Möglichkeit eröffnet, Anreize für Flexibilität beim Stromverbrauch zu setzen (§ 21 (3) Nr. 3a)).
 - Der VCI weist darauf hin, dass insbesondere geltende Regelungen zur Stromnetzentgelt-systematik wie **individuelle Netzentgelte bei Sonderformen der Netznutzung** wie atypische Entnahmen gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 und gleichmäßige Entnahmen gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV netzstützend wirken und zudem eine wirtschaftliche Relevanz für betroffene Industriezweige haben. In diesem Zusammenhang sind auch die Regelungen nach § 19 Abs. 2 Satz 3 (Singular benutzte Betriebsmittel) sowie § 17 (Pooling) bedeutend für die Industrie. Künftige Anpassungen oder Neuregelungen der Netzzugangs- und Netzentgelt-regulierung müssen mit einem entsprechenden Konsultationsprozess verbunden sein, der betroffenen Marktteilnehmern frühzeitig die Möglichkeit zur Kommentierung bietet. Flexibilität sollte generell marktbasiert und freiwillig zur Verfügung gestellt werden können.
 - Darüber hinaus macht sich der VCI für die Einführung einer erneuten Übergangsregelung für einen **Anspruch auf Weitergeltung von Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte für das Jahr 2023** stark. Die aktuelle Krisensituation mit stark gestiegenen Energiekosten führt bei einer Anzahl von Industrieunternehmen auch 2023 zu einer nicht verschuldeten und nicht planbaren Beeinträchtigung der Produktion, wodurch unter normalen Bedingungen erreichbare Jahresbenutzungsschwellen von 7.000 Stunden verfehlt werden. Idealerweise sollte sich diese an der Corona-Regelung von 2020 gemäß § 32 Abs. 10 StromNEV orientieren und sowohl Netzentnahmen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 als auch § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV umfassen. Mindestens jedoch sollten eine zeitliche Verlängerung und deutliche Vereinfachung von § 118 Abs. 46 EnWG und der damit verbundenen Festlegung geprüft werden.
- **Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen (§ 23e EnWG)**
 - Gasnetzbetreiber sollen mit dem neuen §23e EnWG künftig verpflichtet werden, eine Abschätzung zur langfristigen Entwicklung ihrer Netzentgelte bis 2044 auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Dies soll im Kontext der Dekarbonisierung und des bis 2045 angestrebten Ausstiegs aus der Erdgasversorgung Transparenz für Netznutzer schaffen.
 - Zur Begrenzung des Umsetzungsaufwands sowie zum Schutz sensibler Geschäftsinformationen im Industriebereich wird angeregt, Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von dieser Anforderung auszunehmen.

Ansprechpartner: Heinrich Nachtsheim

Bereich Energie, Klimaschutz und Rohstoffe

T +49 69 2556-1542 | **M** +49 170 898 3572 | **E** nachtsheim@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.